

# Satzung

## Pop Collection Waiblingen e.V.



## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der im Jahre 2012 gegründete Verein führt den Namen Pop Collection Waiblingen mit dem Zusatz „e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Waiblingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen Sängerbundes 1849 e.V..
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Chorgesangs und des kulturellen Lebens. Dazu finden regelmäßig Chorproben statt. Zur Förderung des kulturellen Lebens finden in regelmäßigen Abständen Konzerte und Auftritte statt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) singenden (aktiven) Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Aktives oder förderndes Mitglied kann jede Person werden. Die Aufnahme erfolgt bei aktiven Mitgliedern durch den Vorstand, im Einvernehmen mit dem/der Chorleiter/in, nach dem Besuch von mehreren Chorproben. Gegen eine etwaige Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit für oder gegen die Aufnahme entscheidet. Diese Entscheidung ist endgültig.
2. Personen, die sich um den Verein oder dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Chores und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Volljährigen Mitgliedern stehen in den Mitgliederversammlungen das Stimmrecht und das Wahlrecht zu.
2. Alle Mitglieder haben die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
3. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag pünktlich zu bezahlen.
4. Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, an den Chorproben und Aufführungen des Vereins regelmäßig teilzunehmen. Wer hierbei wiederholt fehlt oder in sonstiger Weise seine Pflichten als aktives Mitglied vernachlässigt, kann durch Beschluss des Ausschusses zum fördernden Mitglied erklärt werden.

## **§ 6**

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

1. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses mit Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder gegen seine satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht hiergegen die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu, die in geheimer Abstimmung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## **§ 7**

### **Beiträge**

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge und Aufnahmegebühren/Umlagen ist die jeweilige gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
3. Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge oder Aufnahmegebühren/Umlagen werden im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig und werden durch Lastschrift eingezogen.
4. Scheidet ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus, so ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

5. Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach Ablauf des Geschäftsjahres (31. Dezember) nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger vergeblicher schriftlicher Mahnung können sie gemäß § 6 Absatz 2 ausgeschlossen werden.
6. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll jeweils im ersten Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt. In diesem Falle muss der Vorstand diesem Ersuchen binnen vier Wochen stattgeben.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand schriftlich erfolgen. Sie muss die vorläufigen Tagesordnungspunkte enthalten.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der/die erste Vorsitzende bestimmt die Form der Abstimmung. Er/sie muss geheime Abstimmung anordnen, wenn dies mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder beantragt. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die erste Vorsitzende.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiter und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht des/der Vertreters/in der Untergruppen
  - c) Bericht des/der Finanzverwalters/in und der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Anstehende Neuwahlen
  
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
  - a) Festsetzung der Jahresbeiträge
  - b) Satzungsänderungen
  - c) die ihr zugeleiteten Anträge, Vorschläge und Beschwerden der Mitglieder. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei dem/der ersten Vorsitzenden eingereicht sein.
  - d) Berufungen wegen des Ausschlusses von Mitgliedern
  - e) die Auflösung des Vereins

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Finanzverwalter/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte und nimmt die Belange des Vereins in der Öffentlichkeit und bei den Sängervereinigungen wahr.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Ausschuss bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einsetzen. Scheiden der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in aus, so muss binnen 2 Monaten eine Nachwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
4. Die Vorstandsmitglieder verteilen die anfallenden Arbeiten nach eigenem Ermessen unter sich. Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte und Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder einem von ihm bestellten Ausschuss übertragen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.  
Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln. Im Innenverhältnis soll jedoch gelten, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Rechtsgeschäfte, die den Verein zu vermögensrechtlichen Leistungen von mehr als Euro 2000,- verpflichten, bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder.

6. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

## **§ 12**

### **Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern (§ 11 Absatz 1) und folgenden, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählten Mitgliedern:

- a) weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen,
- b) dem/der Vertreter/in der Unterabteilungen.

Um eine eindeutige Entscheidungsfindung zu gewährleisten muss sichergestellt sein, dass die Anzahl der Ausschussmitglieder eine ungerade Zahl ergibt.

2. Der Ausschuss hat die Aufgabe,

- a) den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen,
- b) nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.

3. Der Ausschuss wird vom/von dem/der Vorsitzenden des Vereins einberufen, so oft es die laufenden Geschäfte erfordern. Er muss auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder einberufen werden.

4. Die Beschlüsse des Ausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder erforderlich. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, muss binnen 14 Tagen die Beschlussfähigkeit herbeigeführt werden. Dem Ausschuss steht es frei, zu seinen Sitzungen noch weitere Mitglieder, jedoch ohne Stimmrecht, hinzu zu ziehen,

## **§ 13**

### **Der/die Chorleiter/in**

Der/die Chorleiter/in wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit verpflichtet. Die Aufgaben der/des Chorleiters/in werden separat im Chorleitervertrag geregelt.

## **§ 14**

### **Kassenprüfer**

1. Die Kontrolle der Kassenführung des Vereins obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfer/innen. Die Arbeit der Kassenprüfer/innen erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Rechnungen, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben.

2. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

## **§ 15**

### **Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung können nur durch eine zu diesem Zweck nach § 9 Absatz 3 einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein löst sich auf, wenn seine Mitgliederzahl unter sieben herabsinkt oder wenn die Auflösung durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
2. Mit der Auflösung des Vereins findet die Liquidation statt. Die Liquidation wird durch einen von der letzten Mitgliederversammlung zu bestellenden Verwaltungsrat, bestehend aus Mitgliedern, durchgeführt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waiblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. März 2016 beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten.

Damit erlischt die in der Mitgliederversammlung vom 23. April 2015 beschlossene Satzung.